jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/3/3 5Ob259/65, 5Ob173/66, 6Ob96/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.03.1966

Norm

EheG §49 Satz2 E

Rechtssatz

Die Überwachung der Post des Ehegatten, an dessen ehelicher Treue mit Grund zu zweifeln ist, stellt als Reaktionshandlung keine schwere Eheverfehlung dar. Die Besorgung eines Nachschlüssels zum Schreibtisch an der Dienststelle des Gatten geht jedoch über den Umfang einer Reaktionshandlung hinaus.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 259/65
  Entscheidungstext OGH 03.03.1966 5 Ob 259/65
  Veröff: EFSlg 6852
- 5 Ob 173/66
  Entscheidungstext OGH 22.09.1966 5 Ob 173/66
  Beisatz: Auch Tätlichkeiten. (T1) Veröff: EFSlg 6835 = EFSlg 6836
- 6 Ob 96/70
  Entscheidungstext OGH 15.04.1970 6 Ob 96/70
  nur: Die Überwachung der Post des Ehegatten, an dessen ehelicher Treue mit Grund zu zweifeln ist, stellt als Reaktionshandlung keine schwere Eheverfehlung dar. (T2) Veröff: EFSlg 13789

Schlagworte

SW: Arbeitsstelle

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0057554

Dokumentnummer

JJR_19660303_OGH0002_0050OB00259_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at